Nachdruck vom 16. 11. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1989, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 221, über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 4/1970, 157/1976 und 523/1981 wird wie folgt geändert:

In § 1 lautet im Abs. 1 die Einleitung und lit. a:

„Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1990, alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag von 469 120 S,".

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Im Hinblick auf die seit 1982 eingetretene Geldwertänderung war es erforderlich, den in Artikel II Abs. 1 lit. a des mit der Katholischen Kirche abgeschlossenen Kirchlichen Vermögensvertrages vom 23. Juni 1960, BGBl. Nr. 195, genannten jährlichen Fixbetrag durch den Abschluß des Vierten Zusatzvertrages am 10. Oktober 1989 neuerlich zu erhöhen. Bedingt durch Artikel 26 des Österreichischen Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, erfolgten 1960 und 1961 gleichartige Regelungen gegenüber der Evangelischen Kirche, der Altkatholischen Kirche und der Israelitischen Religionsgesellschaft.

Ziel:

Anläßlich des Abschlusses des Ersten, Zweiten und Dritten Zusatzvertrages (BGBl. Nr. 107/1970, Nr. 220/1976 und Nr. 49/1982) zum Kirchlichen Vermögensvertrag wurden gleichzeitig die jährlichen Fixbeträge gegenüber den drei genannten anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angehoben, um dem Grundsatz der Parität zu entsprechen. Dies hätte nunmehr auch anläßlich des Abschlusses des Vierten Zusatzvertrages zu geschehen.

Inhalt:

Wegen des am 10. Oktober 1989 abgeschlossenen Vierten Zusatzvertrages mit der Katholischen Kirche soll daher in § 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche der Fixbetrag neuerlich in demselben Ausmaß von 23,44% angehoben werden.

Kosten:

Diese Anhebung von 380 041 S um 23,44% auf 469 120 S beginnend mit 1. Jänner 1990 erfordert einen jährlichen Mehraufwand von 89 079 S. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht hiebei nicht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Altkatholischen Kirche Österreichs und der Republik Österreich sind im wesentlichen im Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 221, über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche geregelt. § 1 dieses Bundesgesetzes bestimmt die wiederkehrenden Zuschüsse aus Mitteln des Bundes im Hinblick auf Artikel 26 des Österreichischen Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955. Die dort in Aussicht genommene Neuregelung der finanziellen Fragen wurde mit den Bundesgesetzen vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, und vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 300, vorbereitet, wodurch jährliche Zahlungen von 300 000 S an die Altkatholische Kirche von seiten des Bundes vorgesehen waren.

In analoger Regelung zu Artikel II Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, und zu § 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, sind die jährlichen staatlichen Leistungen an die Altkatholische Kirche zweigeteilt: einerseits wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von vier Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung des Bundes festgesetzt, ohne daß hiedurch eine alte Kongruagesetzgebung wiederum aufleben sollte, anderseits wurde die Zahlung eines jährlichen festen Betrages von 150 000 S vorgesehen. Hiedurch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl Leistungen für den kirchlichen Personalaufwand als auch für den kirchlichen Sachaufwand erbracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit der Altkatholischen Kirche blieb.

Die ständigen Leistungen des Bundes werden seit dem Jahre 1967 im Bundesfinanzgesetz nicht mehr im Kapitel 26 (Staatsvertrag), sondern in Kapitel 14 (Kultus) bzw. Kapitel 12 (Unterricht — Kultus — Ständige Leistungen) veranschlagt.

Als im Hinblick auf die Geldentwertung, die sich seit dem Jahre 1960 ergab, seitens des Heiligen Stuhles im April 1969, im April 1975 und im Jänner 1981 die Republik Österreich um Aufnahme von Verhandlungen zur Herbeiführung einer Erhöhung des gemäß Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, geleisteten Fixbetrages ersucht worden war und diese Verhandlungen in den Zusatzverträgen vom 29. September 1969, BGBl. Nr. 107/1970, vom 9. Jänner 1976, BGBl. Nr. 220, und vom 24. Juli 1981, BGBl. Nr. 49/1982, zu einer Anhebung des Fixbetrages um zuerst genau 34% und dann um 43,28358% und 31,95876% für die Katholische Kirche geführt hatten, wurden aus denselben Gründen gleichzeitig sowohl das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (BGBl. Nr. 221/1960) als auch die Bundesgesetze über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (BGBl. Nr. 182/1961) und über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft (BGBl. Nr. 222/1960) im gleichen Sinne dahin abgeändert, daß die an die drei zuletzt genannten gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften alljährlich geleisteten festen Beträge zuerst jeweils um genau 34% und dann jeweils 43,28358% und 31,95876% erhöht worden sind. Demgemäß wird seit dem Jahre 1982 an die Altkatholische Kirche gemäß § 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche in der Fassung von BGBl. Nr. 523/1981 ein fester Betrag von 380 041 S seitens der Republik Österreich bezahlt.

Da nunmehr das neuerliche Begehren des Heiligen Stuhles im September 1988 gegenüber der Republik Österreich geltend gemacht wurde, wegen der seit dem Jahre 1982 eingetretenen Geldwertänderung im Verhandlungswege den Fixbetrag in Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages entsprechend zu erhöhen, und diese Verhandlungen zur Unterzeichnung des Vierten Zusatzvertrages am 10. Oktober 1989 geführt haben, demzufolge der an die Katholische Kirche zu leistende feste Betrag von 128 Millionen Schilling aus dem angeführten Grund um 30 Millionen Schilling oder um fast 23,44% erhöht wird, wäre gleichzeitig § 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche ebenso entsprechend abzuändern wie die Bundesgesetze über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche und über finanzielle Leistungen an die

israelitische Religionsgesellschaft, so wie dies bereits in den Jahren 1969/70, 1976 und 1981 geschehen ist. Alle vier genannten Instrumente sehen daher jeweils eine Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Beträge um 23,44% vor. Hiebei muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Steigerung bei der Katholischen Kirche ab dem Jahre 1976 zusätzlich auch 1 Million Schilling zur Abgeltung der privaten Patronate in öffentlicher Hand betrifft, von welcher Regelung die Altkatholische Kirche, die Evangelische Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft nicht betroffen sind.

Besonderer Teil

Artikel I dieses Gesetzentwurfes ändert in § 1 Abs. 1 lit. a den Betrag von 380 041 S ab dem Jahre 1990 auf 469 120 S ab. Diese Erhöhung beträgt fast 23,44%, also genau jenen Prozentsatz, der aus dem Prinzip der Parität auch bei der Katholischen Kirche, bei der Evangelischen Kirche und bei der Israelitischen Religionsgesellschaft zur Anwendung kommt.

Artikel II setzt in Übereinstimmung mit der Regelung für die anderen Kirchen und für die Israelitische Religionsgesellschaft den Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung des genannten festen Betrages mit 1. Jänner 1990 fest.

Seit 1967 wurden die erforderlichen Budgetmittel im Bundesfinanzgesetz nicht mehr in Kapitel 26 (Staatsvertrag — Bundesministerium für Finanzen), sondern in Kapitel 14 (Kultus) bzw. 12 (Unterricht — Kultus — Ständige Leistungen) veranschlagt. Die Vollzugsklausel entspricht dieser Rechtslage.

Kostenrechnung: Dieses Bundesgesetz erfordert einen jährlichen Mehraufwand von 89 079 S ab dem Jahre 1990.

Gegenüberstellung

Geltender Text	Neuer Text
§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1982, alljährlich folgende Leistungen: a) einen Betrag von 380 041 S, ...	§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1990, alljährlich folgende Leistungen: a) einen Betrag von 469 120 S, ...